EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2025
C(2025) 3876 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

VERBUND AG
Am Hof 6a
1010 Wien
Österreich

Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster
Deutschland

Betr.: **Sache M.11825 – VERBUND / SW MÜNSTER / JV**
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ([2])

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 16. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: VERBUND AG („VERBUND“, Österreich) und Stadtwerke Münster GmbH („SW Münster“, Deutschland) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen. ([3])

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– VERBUND ist ein österreichisches Energieunternehmen, das hauptsächlich in der Stromerzeugung und -versorgung tätig ist. In Deutschland ist VERBUND über die VERBUND Energy4Business Germany GmbH

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.
([2]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).
([3]) ABl. C, C/2025/2991, 26.5.2025.

insbesondere in der Bereitstellung von Energieprodukten und -dienstleistungen für gewerbliche Kunden tätig,

– SW Münster ist für öffentliche Versorgungsleistungen, insbesondere die Energieversorgung, und für den öffentlichen Nahverkehr in der Stadt Münster verantwortlich.

(3) Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen wird in den Geschäftsbereichen der Planung, des Aufbaus, des Betriebs und der Vermarktung einer Batteriespeicheranlage im Stadtgebiet von Münster tätig sein.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstaben b und d der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([4]) fällt.

(5) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor
Generaldirektion Wettbewerb

([4]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).